

- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
 - Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen
 - von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels
 - Teststreifens,
 - einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- (§ 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG).

Dies bedeutet, dass sonstige im Rahmendes § 50b ÄrzteG 1998 angeordnete ärztliche Tätigkeiten nicht durch das diplomierte Pflegepersonal an Personenbetreuer und die persönliche Assistenz weiterdelegiert werden dürfen, sondern diese direkt vom Arzt an den Laien anzuordnen sind.

II.2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten

Die pflegerischen Tätigkeiten, deren Durchführung an Personenbetreuer bzw. im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind in den §§ 3b und 3c

GuKG nicht aufgelistet, da je nach dem Grad und der Schwere der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit unterschiedliche pflegerische Tätigkeiten anfallen können. Daher darf die diplomierte Pflegeperson im Rahmen ihrer Anordnungsverantwortung grundsätzlich jegliche pflegerische Tätigkeit im Einzelfall an den Personenbetreuer oder die persönliche Assistenz übertragen.

Sofern Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen und damit nicht mehr Laientätigkeit sind (siehe Pkt. I), zählen auch folgende Tätigkeiten zu diesen pflegerischen Tätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei
- der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,

- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
 - Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
 - Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- (§ 3b Abs. 2 GuKG).

III. Unterstützung bei der Basisversorgung

Während nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit und Behindertenarbeit in ihrer Ausbildung die Pflegehilfeausbildung integriert haben und damit neben dem entsprechenden Sozialbetreuungsberuf auch Angehörige des

Gesundheitsberufs Pflegehilfe sind, sind Diplom- bzw. Fachsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und Heimhelfernach dieser Vereinbarung zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt (§ 3a Abs. 1 GuKG).

Zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung sind auch weitere Berufsangehörige, die behinderte Menschen betreuen, unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen,
- Betreuung von behinderte Menschen in einer Gruppe von höchstens zwölf Klienten,
- in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist,
- Absolvierung des Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, idGF,
- keine überwiegende Durchführung der Tätigkeiten der Basisversorgung,



- keine Tätigkeit im Rahmen der Personenbetreuung oder der persönlichen Assistenz (§ 3a Abs. 3 bis 6 GuKG).

Die unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung umfassen

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen,
- Seite 7 von 8
- Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit,
- Unterstützung beim Lagern und
- Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zur Unterstützung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. von Ärzten nach deren Anleitung und unter deren Aufsicht.

Im Sinne der Ausführungen in Pkt. I können diese Tätigkeiten allerdings auch Laientätigkeiten sein, sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erfordern. In diesem Fall dürfen diese Tätigkeiten auch ohne entsprechende Anordnung, Anleitung und Aufsicht wie von jedem Laien auch von den genannten Berufsangehörigen durchgeführt werden.

III.1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz

Im Hinblick auf den Kreis der betreuten Personen können Überschneidungen der Tätigkeitsfelder der unter Pkt. III genannten Berufsangehörigen und der unter Pkt. II genannten Laien auftreten. Bei der Berufsausübung einschließlich der Delegierbarkeit ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten unterliegen diese allerdings unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

III.1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz

Sowohl Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und andere Berufsangehörige im Rahmen der Behindertenbetreuung als auch